

29.3.2019 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## **Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 28.3.2019 – 5 C 4.18**

Im Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg sind die Beihilfen an einen Beamten zu den **krankheitsbedingten Aufwendungen** seines Ehegatten oder Lebenspartners für den Fall ausgeschlossen, dass deren Einkünfte einen bestimmten Betrag übersteigen. Diese Regelung ist unwirksam. Das hat das *Bundesverwaltungsgericht* in Leipzig am 28.3.2019 entschieden.

### **Einkünftegrenze zu niedrig festgesetzt**

Die Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO BW) bestimmte in ihrer bis Ende 2012 maßgeblichen Fassung, dass krankheitsbedingte Aufwendungen, die für den Ehegatten oder Lebenspartner des Beihilfeberechtigten entstanden sind, **nicht beihilfefähig sind**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder des Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18.000 € überstieg. Das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 änderte mit Wirkung zum 1.1.2013 u.a. die Beihilfeverordnung und senkte die Einkünftegrenze für gesetzlich krankenversicherte Ehegatten oder Lebenspartner auf 10.000 € ab (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO BW).

Der Kläger, ein Ruhestandsbeamter, begehrte vom beklagten Land Beihilfeleistungen für Aufwendungen, die seiner Ehefrau entstanden sind, deren gesetzliche Krankenversicherung insoweit keine Leistungen erbracht hat. Der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehefrau des Klägers betrug im maßgeblichen Zeitraum zwischen 10.000 und 11.000 €. Der nach Ablehnung des Beihilfeantrages erhobene Klage hat der *Verwaltungsgerichtshof* überwiegend stattgegeben, weil die **Absenkung der Einkünftegrenze** nicht ausreichend begründet und diese für die Annahme wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu niedrig festgesetzt sei.

### **Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes im Beihilfebereich nicht gewahrt**

Das *Bundesverwaltungsgericht* hat das Urteil des *Verwaltungsgerichtshofs* aus anderen Gründen bestätigt. **§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO BW ist unwirksam**, weil der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes im Beihilfebereich nicht gewahrt ist. Danach muss der parlamentarische Gesetzgeber die tragenden Strukturprinzipien und wesentliche Einschränkungen des Beihilfesystems selbst festlegen. Ihm obliegt demnach auch die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene krankheitsbedingte Aufwendungen für Ehegatten oder Lebenspartner des

beihilfeberechtigten Beamten von der Beihilfefähigkeit im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder Lebenspartners ausgenommen werden.

Deshalb ist ein Ausschluss von der Beihilfefähigkeit durch Rechtsverordnung - wie hier - nur wirksam, wenn der parlamentarische Gesetzgeber in einer Verordnungsermächtigung erkennbar und hinreichend klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine solche Regelung für zulässig erachtet. Das gilt nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* auch dann, wenn der Gesetzgeber selbst die Rechtsverordnung ändert. An einer solchen **Verordnungsermächtigung fehlt** es hier. Dem als Ermächtigung allein in Betracht kommenden § 78 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Verwaltung befugt ist, die hier in Rede stehende Bestimmung zu erlassen.

### **Vorinstanzen:**

*VGH Mannheim*, Urteil v. 14.12.2017 – 2 S 1289/16

*VG Stuttgart*, Urteil v. 30.5.2016 – 12 K 1564/14

**Quelle:** Pressemitteilung Nr. 25/2019 des *Bundesverwaltungsgerichts* v. 28.3.2019